



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2025/3529

**Der Oberbürgermeister**

IV/40-401-Lei

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

06.11.2025

**Datum**

| Beratungsfolge    | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|-------------------|------------|---------------|------------|
| Bildungsausschuss | 24.11.2025 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler bei einem Anmeldeüberhang

**Beschlussentwurf**

1. Der Beschluss des Schulausschusses vom 19.01.2015 zur Vorlage Nr. 2015/0339 zur Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler bei einem Bewerberüberhang wird aufgehoben.
2. Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, wird die Aufnahme an einer Leverkusener Schule verweigert, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Leverkusener Schule übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung ist jedoch die Aufnahme in die Sportklassen der NRW-Sportschule am Landrat-Lucas-Gymnasium. In diese Klassen sollen auch Schülerinnen und Schülern Zugang haben, die in anderen Kommunen wohnhaft sind.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

## I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                      Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                      Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

### Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend  
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                      €

### Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand:                      €  
☐ Bilanzielle Abschreibungen:                      €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

### Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                      €

Produkt:                      Sachkonto

### Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand:                      €

Produkt:                      Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

## II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

| Klimaschutz<br>betroffen                                             | Nachhaltigkeit                                            | kurz- bis<br>mittelfristige<br>Nachhaltigkeit             | langfristige<br>Nachhaltigkeit                            |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

### **Begründung:**

Gemäß § 46 Abs. 6 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) wird Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 SchulG NRW besuchen können, die Aufnahme an einer Leverkusener Schule verweigert, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Dieser Beschluss gilt für alle städtischen Schulen sämtlicher Schulformen mit Ausnahme der Aufnahme in die Sportklassen der NRW-Sportschule am Landrat-Lucas-Gymnasium.

Der § 46 Abs. 6 SchulG NRW ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schülern gegenüber nicht ortsansässigen Bewerberinnen und Bewerbern im Aufnahmeverfahren einer Schule. Die Schulträgerin bzw. der Schulträger kann demnach festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 SchulG NRW besuchen können, die Aufnahme an einer Leverkusener Schule verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule in Leverkusen übersteigt. Ohne einen entsprechenden Beschluss sind gemeindefremde Bewerberinnen und Bewerber bei einem Bewerberüberhang wie ortsansässige Schülerinnen und Schüler zu behandeln.

Die Schulträgerin Stadt Leverkusen hatte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und einen Beschluss zu § 46 Abs. 6 SchulG NRW am 19.01.2015 mit der Vorlage Nr. 2015/0039 im damaligen Schulausschuss (jetzt Bildungsausschuss) getroffen. Nun soll der Beschluss dahingehend erneuert werden, dass die Aufnahme in die Sportklassen der NRW-Sportschule am Landrat-Lucas-Gymnasium von dieser Regelung ausgenommen wird. In diese Klassen sollen auch Schülerinnen und Schülern Zugang haben, die in anderen Kommunen wohnhaft sind. Der Grund hierfür ist die allgemeine Förderung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern, unabhängig ihrer Wohnorte. Der Beschluss gilt ab dem Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2026/2027.